schlüssen zum Referendum geleistet wurden. Das Datum des Beginns der Unterschriftensammlung sowie einzelner geleisteter Unterschriften darf daher nicht vor diesem Stichtag liegen. Solche verfrühten Unterschriften würden für ungültig erklärt.

4.3.5 Prüfung der Unterschriften

Nach Art. 69 Abs. 2 VRG werden die gesammelten Unterschriften aufgrund des Stimmregisters in den jeweiligen Gemeinden, in denen die Unterzeichnenden ihre politischen Rechte ausüben, gebührenfrei geprüft und deren Gültigkeit bescheinigt. Die Eingaben dürfen nur Unterschriften von Stimmberechtigten der betreffenden Gemeinde enthalten, andere werden als ungültig («nicht geschrieben») taxiert (Abs. 4). Die Eingaben können einzeln oder kollektiv erfolgen, also auf einem Unterschriftenbogen mit mehreren Unterzeichnenden (Abs. 3).

Wenn die Unterschriftensammlung abgeschlossen ist und die von den Gemeinden beglaubigten Unterschriftenbogen bei der Regierung eingereicht sind, unternimmt die Regierung nochmals eine Prüfung der Unterschriften (Art. 25 VRG 1922 bzw. Art. 71 VRG 1973).

Neben den ungültigen und verspätet eingereichten Unterschriftenbogen fallen ausser Betracht: Unterschriften Nichtstimmberechtigter; Unterschriften, welche nicht von der Hand des Stimmberechtigten stammen; Unterschriften auf Bogen ohne Gemeindeangabe (falls der Unterzeichner dies nicht selbst beigefügt hat); mehrfache Unterschriften eines Stimmberechtigten. Sodann veranlasst die Regierung die Publikation der Ergebnisse der Prüfung des eingereichten Begehrens (Art. 71 Abs. 2 VRG).